

### Im Besonderen.

#### 1. Das Tragheimer Gericht.<sup>1)</sup>

Wann auf der Freiheit Tragheim ein besonderes Gericht bestellt worden ist, hat sich bis jetzt urkundlich nicht nachweisen lassen. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man die Foundation des Gerichts in diejenige Zeit versetzt, in welcher der Tragheim, ursprünglich ein Dorf,<sup>2)</sup> zur Freiheit erhoben wurde, also in den Anfang des 16. Jahrhunderts.<sup>3)</sup> Mit dieser Annahme gewinnt die in einer an den König gerichteten Bittschrift der Freiheiter Richter d. d. Königsberg den 6. September 1724 enthaltene Angabe, daß das Tragheimer Gericht im Jahre 1528 begründet worden sei, große Wahrscheinlichkeit.<sup>4)</sup> Aus dem Umstande, daß dieses Gericht sich stets vor dem Sackheimer Gericht und den übrigen Freiheiter Gerichten unterzeichnete, sowie daraus, daß es bei den Zusammenkünften der 5 Freiheiter Gerichte den Oberrang einnahm und das Directorium führte, läßt sich auch mit Sicherheit schließen, daß es das älteste der Freiheiter Gerichte, insbesondere älter als das Sackheimer Gericht<sup>5)</sup> gewesen sei.

Ursprünglich wurden die Geschäfte des Richters von dem jedesmaligen Besitzer des auf dem Tragheim belegenen Krug-

1) Liederts Jahrbuch S. 84. 35.

2) cf. Faber: Königsberg S. 111. Auch nach der erneuerten Handfeste über den Krug auf dem Tragheim d. d. Königsberg am Montage nach Catharinae virginis (d. i. dem 26. November) 1481 wird der Tragheim als Dorf bezeichnet, („vor unser stadt Königsbergk gelegen“).

3) Liederts Vermuthung, daß der Tragheim bereits 1300 ein besonderes Gericht gehabt oder bald darauf erhalten habe, ist unrichtig, da ein Dorf in der Ordenszeit zwar einen Schulzen aber niemals ein Gericht hatte. (cf. Liedert: Jahrbuch S. 84.)

4) In dem Privileg Albrecht Friedrichs d. d. Königsberg, den 16. November 1577, durch welches das Tragheimer Gericht mit einem Siegel begnadigt wurde, heißt es, daß der Herzog vor dieser Zeit ein sonderliches Gericht habe anordnen und bestellen lassen. Diese Angabe steht obiger Ansicht nicht entgegen und besagt, daß die Bestellung des Gerichts vor der Regierungszeit des Verleihers des Privilegs erfolgt sei.

5) So auch schon Liedert, c. I. S. 84. und: Das jubilirende Königsberg S. XLIX; anders im Erl. Pr. I. S. 675.